

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0657/2010

Auskunft erteilt:

Herr Fritzen

Ruf:

20 25 80 00

E-Mail:

FritzenB@stadt-muenster.de

Datum:

30.08.2010

Betrifft

Rettungsdienst der Stadt Münster, Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit

Beratungsfolge

21.09.2010 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Bericht

Bericht:

Die vier im Rettungsdienst sowie im Katastrophenschutz der Stadt Münster mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen

- Arbeiter Samariter-Bund ASB
- Deutsches Rotes Kreuz DRK
- Johanniter Unfallhilfe JUH
- Malteser Hilfsdienst MHD

haben mit Datum vom 15.08.2010 eine Studie der Fa. Rosenbaum & Nagy vorgelegt, mit der dargelegt werden soll, dass eine Einbeziehung der Hilfsorganisationen in die hauptamtliche Notfallrettung zu Einsparungen im Haushalt der Stadt Münster führen wird.

Die Verwaltung hat die Studie geprüft und kommt zu den nachfolgenden Einschätzungen. Zum besseren Verständnis des Sachverhaltes wurden den Kernaussagen (Ziffer 1 bis 7) weitergehende Erläuterungen (Ziffer A bis E) angefügt.

1. Die in der Studie beschriebene qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung im Rettungsdienst - sowohl durch die Berufsfeuerwehr, als auch durch die Hilfsorganisationen – wird auch von Seiten der Verwaltung so gesehen und muss erhalten bleiben. Alle im Rettungsdienst der Stadt Münster mitwirkenden Organisationen bieten hierfür die Voraussetzungen.
2. Die in der Studie angestellten Vergleiche zwischen der derzeitigen Aufgabenwahrnehmung durch die Berufsfeuerwehr und einer angestrebten Aufgabenwahrnehmung durch die Hilfsorganisationen auch im hauptamtlichen Bereich betrachten nur ein Teilsegment der Notfallrettung. Bei einer umfassenden Betrachtung der Notfallrettung - einschließlich der täglichen und wöchentlichen Bedarfsspitzen - ist das derzeitige System (wesentlich) wirtschaftlicher, da bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die Berufsfeuerwehr Synergien aus der gemeinsamen Nutzung von Personalreserven für die Bereiche Brandschutz und Rettungsdienst genutzt werden können. Der Kostenvorteil einer Aufgabenwahrnehmung durch die Berufsfeuerwehr liegt bei ca. 25% bzw. ca. 1 Mio. Euro jährlich.
Siehe auch Erläuterungen: Ziffer B +C

3. Ungeachtet der unter Ziffer 2 beschriebenen, wirtschaftlich günstigeren Wahrnehmung der Notfallrettung durch die Berufsfeuerwehr würde eine Übertragung von Aufgaben auf die Hilfsorganisationen nicht zu einer Entlastung des städtischen Haushaltes führen, da es sich beim Rettungsdienst um eine Gebühren rechnende Einrichtung handelt. Sofern eine Organisationsänderung tatsächlich zu Kostenreduzierungen führt, sind die daraus resultierenden Einsparungen gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) an die Gebührenschuldner (Kostenträger im Gesundheitswesen) weiter zu gegeben. Dies ist grundsätzlich auch im Interesse der Stadt Münster. Allerdings leisten die in der Studie der Fa. Rosenbaum & Nagy beschriebenen Maßnahmen hier keinen realistischen Beitrag, wie unter Ziffer 2 bzw. in den Erläuterungen unter Ziffer C ausgeführt wird.

Eine vollständige Übertragung der Aufgaben des Rettungsdienstes auf die Hilfsorganisationen würde zu deutlich höheren Kosten führen und allein im Bereich der Notfallrettung eine Gebührenerhöhung von rund 12 % nach sich ziehen (*siehe Tabelle unter Erläuterungen, Ziffer B*). Ein Indiz für diese Prognose ist auch, dass in zahlreichen Kommunen vergleichbarer Größe, in denen die Hilfsorganisationen die Notfallrettung allein durchführen oder maßgeblich eingebunden sind, die Gebühren zum Teil deutlich über den Gebührensätzen der Stadt Münster liegen.

Die Kosten der Berufsfeuerwehr würden durch Fortfall der Synergien geringfügig steigen, da die Vorhaltung von Personalreserven nicht mehr anteilig dem Rettungsdienst zugeordnet werden können. *Siehe auch Erläuterungen: Ziffer B + C*

Eine teilweise Übertragung von Aufgaben der Notfallrettung auf die Hilfsorganisationen und die ausschließliche Spitzenabdeckung durch die Berufsfeuerwehr würde entweder die Kosten der Berufsfeuerwehr deutlich erhöhen (Belastung des städtischen Haushaltes) oder die Leistungsfähigkeit der Berufsfeuerwehr in den Bereichen Brandschutz und Hilfeleistung deutlich einschränken (Erhöhung des Risikos). *Siehe auch Erläuterungen: Ziffer C*

4. Sofern die Stadt Münster als Trägerin des Rettungsdienstes beabsichtigt, die Notfallrettung (teilweise) durch Dritte durchführen zu lassen, muss diese Dienstleistung in einem offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben werden. Eine freihändige Vergabe an die Hilfsorganisationen bzw. eine Eingrenzung des Bieterkreises auf die Hilfsorganisationen wäre vergaberechtlich nicht zulässig. Es ist damit zu rechnen, dass Rettungsdienstunternehmen ebenfalls Interesse bekunden werden, die dann in einen Wettbewerb zu den Hilfsorganisationen treten.
5. Auch wenn die Hilfsorganisationen (oder andere Dritte) weitergehende Aufgaben der Notfallrettung übertragen bekommen, bleibt die Stadt Münster als Trägerin des Rettungsdienstes in der Verantwortung für die Durchführung der rettungsdienstlichen Leistungen (gesetzlich zugewiesene Auffangfunktion). Auch aufgrund der außerordentlich hohen Haftungsrisiken wächst mit einer vermehrten Vergabe von Leistungen die Notwendigkeit zur Aufsicht. Hierdurch entstehen weitere Kosten, die dem Rettungsdienst zuzuordnen sind und sich ungünstig auf die Gebühren auswirken würden.
6. Die in der Studie beschriebene Einbeziehung qualifizierter ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen in die Notfallrettung wird in Münster bereits vollzogen. Der Umfang der Mitwirkung entspricht den von den Hilfsorganisationen leistbaren Kapazitäten. *Siehe auch Erläuterungen: Ziffer A + E*

7. Eine Reihe von Aussagen, Annahmen und Berechnungen in der Studie von Rosenbaum & Nagy sind unzutreffend oder nicht nachvollziehbar:
- Eine Änderung der wöchentlichen Dienstzeit bei der Berufsfeuerwehr Münster von derzeit 54 Stunden auf 48 Stunden zu Beginn des Jahres 2011 ist in Münster nachzeitigem Stand nicht zu erwarten. Alle Beamten der Berufsfeuerwehr haben sich auf Basis der so genannten „opt-out“-Regelung bereit erklärt, weiterhin 54 Stunden pro Woche Dienst zu leisten, sofern die bisherige opt-out-bezogene Vergütung von 20,-- € je Schicht weiterhin gewährt wird. Da das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) des Landes NRW angekündigt hat, die bislang geltenden rechtlichen Voraussetzungen beizubehalten, ist von einer Fortführung der derzeitigen Dienstzeiten und Schichtdienstmodelle bei der Berufsfeuerwehr Münster für mindestens weitere drei Jahre auszugehen. Die höhere Netto-Verfügbarkeit des Personals der Hilfsorganisationen ist somit nicht zutreffend.
 - Die wöchentliche Dienstzeit der Beamten der Berufsfeuerwehr beträgt 54 Stunden, nicht 52 Stunden, wie in der Studie ausgeführt.
 - Ausweislich der Angaben in der o. g. Studie werden Rettungssanitäter bei den Freiwilligen Hilfsorganisationen in die Entgeltgruppe 3 eingestuft. Diese Angabe verwundert sehr, denn die Stadt Münster erstattet aktuell im Rahmen der Mitwirkung der Freiwilligen Hilfsorganisationen im städtischen Krankentransport für Rettungssanitäter der Hilfsorganisationen Personalkosten auf Grundlage der Entgeltgruppe 5.

Erläuterungen:

A: Der Rettungsdienst der Stadt Münster

Die rechtliche Grundlage für den Rettungsdienst in der Stadt Münster ist das „Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG)“ vom 24.11.1992 in der Fassung vom 06.07.2004.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Notfallrettung - einschließlich Notarztdienst - und dem Krankentransport.

- Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie in ein geeignetes Krankenhaus zu befördern.
- Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten, die keine Notfallpatienten sind, fachgerecht Hilfe zu leisten und sie zu befördern.

Im Bereich „Krankentransport“ fallen in Münster jährlich ca. 10.000 Einsätze an, die zu ca. 70% durch die im Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen ASB, DRK, JUH und MHD geleistet werden. Die Feuerwehr führt ca. 30% der Krankentransporte durch.

Darüber hinaus fallen in Münster jährlich ca. 23.000 Einsätze im Bereich der „Notfallrettung“ an. Die Notfallrettung wird aus den nachfolgend unter Ziffer B bis E aufgeführten Gründen zu 95% von der Berufsfeuerwehr Münster wahrgenommen. Durch die qualifizierten, ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen werden ca. 5% der Notfallrettungen ausgeführt. Diese Einsätze erwachsen aus der Besetzung der Rettungswache 8 in der Stadtmitte an den Wochenenden sowie aus Einsätzen, die sich aus der sanitätsdienstlichen Betreuung von besonderen Veranstaltungen ergeben, siehe hierzu auch Ziffer E.

Neben den Aufgaben nach dem RettG erfüllt die Feuerwehr Münster auch die Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach dem „Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)“ sowie Aufgaben nach dem „Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)“. Unter den Regelungsbereich dieser Gesetze fallen in Münster jährlich ca. 3.000 Einsätze der Feuerwehr.

B: Wirtschaftliche Aspekte der Notfallrettung durch die Feuerwehr / Kostenvergleich

Sowohl im Rettungsdienst, als auch in den Bereichen Brandschutz und Technische Hilfeleistung werden regelmäßig über die Grundversorgung hinaus zusätzliche Einsatzkräfte benötigt, um Bedarfsspitzen abdecken zu können. Aus der gemeinsamen Nutzung der Reserven ergeben sich Synergien, die sich günstig auf die Wirtschaftlichkeit beider Bereiche auswirken. Um einen direkten Kostenvergleich zur Studie der Fa. Rosenbaum & Nagy zu ermöglichen, werden nachfolgend die in der Studie angesetzten Werte zugrunde gelegt.

Zur Deckung des Versorgungsbedarfes der jährlich ca. 23.000 Einsätze im Bereich „Notfallrettung“ stehen aktuell 13 Rettungswagen (RTW) zur Verfügung, zuzüglich 2 RTW als technische Reserve.

Zur personellen Besetzung eines RTW sind zwei Funktionen (Rettungsassistent / Rettungssanitäter) erforderlich.

Wird eine Funktion im 24-Std.-Dienst („rund um die Uhr“) vorgehalten, so beträgt der Personalfaktor (derzeit) 4,2. D.h., es sind rechnerisch 4,2 Stellen erforderlich, um im 3-Schichtbetrieb (einschließlich der Ausfälle durch Ausbildung, Urlaub, Krankheit etc.) eine Funktion besetzt zu halten.

Die Feuerwehr ist in der Lage, alle 13 RTW rund um die Uhr zu besetzen. Hierzu sind rechnerisch $13 \times 2 \times 4,2$ Stellen = rd. 109 Stellen erforderlich. Der (parallele) Bedarf von 13 RTW tritt 127 Mal im Jahr auf, d.h. durchschnittlich alle 3 Tage. Der tägliche Spitzenbedarf beträgt 10 RTW.

Der durchschnittliche Bedarf an RTW ist jedoch deutlich geringer, so dass die Feuerwehr bislang lediglich für

- 6 RTW eine feste Besetzung rund um die Uhr sowie für
- 3 weitere RTW eine Besetzung während der Tagesstunden vorhält.

Der Stellenbedarf hierzu beträgt:

- $6 \times 2 \times 4,2$ (= 50,4) sowie
- $3 \times 2 \times 1,4$ (= 8,4) Stellen,

insgesamt somit 58,8 Stellen.

Hinzu kommt die Besetzung von 2 Notarzteinsetzungsfahrzeugen (NEF) mit je einem Rettungsassistenten. Diese zwei Funktionen benötigen einen Personalbedarf von 8,4 Stellen. Auch hier liegt der tatsächliche Bedarf höher: 267 Mal im Jahr wird ein dritter, 21 Mal ein vierter und 5 Mal ein fünfter Notarzt parallel benötigt.

Werden über die fest besetzten RTW hinaus weitere RTW (oder auch NEF) benötigt, so werden diese aus einer gemeinsamen Personalreserve („Multifunktion“) für die Bereiche Rettungsdienst, Brandschutz und Technische Hilfeleistung heraus besetzt.

Bei sehr hohem Bedarf und ausgeschöpfter Multifunktion wird im Notfall auch auf Personal zurückgegriffen, welches originär für die Bereiche Brandschutz und Technische Hilfeleistung vorgesehen ist. Dies führt zu einer Unterbesetzung der Löschzüge, welches die Einhaltung der Schutzziele (Eintreffen in definierten Fristen mit einer Mindestzahl von Einsatzkräften) und damit den Schutz der Bürger beeinträchtigen kann. Insbesondere wächst die Gefährdung der Einsatzkräfte, da Reserven zur Eigensicherung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Mit 67,2 Stellen liegt die tatsächliche Personalvorhaltung für die Notfallrettung nur bei 53% des Bedarfes (126 Stellen), der sich rechnerisch aus der Vorhaltung von 13 RTW (und bis zu 4 NEF) ergibt.

Gegenüber einer Vorhaltung durch andere Träger ergibt sich somit im Bereich der Notfallrettung ein Minderbedarf von knapp 50% der Stellen, wenn die Notfallrettung durch die Berufsfeuerwehr durchgeführt wird.

Für die Besetzung des 10. bis 12. RTW (tagsüber) bzw. des 7. bis 9. RTW (nachts) wird auf die „Multifunktion“ zurückgegriffen. Hierfür sind max. 6 Funktionen erforderlich.

Zugleich besteht auch aus den übrigen Aufgabenbereichen der Feuerwehr (siehe Ziffer A) ein Bedarf von Funktionen, der ebenfalls durch die Multifunktion abgedeckt werden muss. Dieser Bedarf, z.B. für die Besetzung von Spezialfahrzeugen, Einsatz der Taucherstaffel etc., beläuft sich - theoretisch - auf maximal 27 Funktionen (8 WLF, 6 LF-Res./TD, 4 GW-W, 2 FwK, 2 RW, 2 MWF, 2 ELW 2, 1 ELW 1).

Aus dem Verhältnis von 6 : 27 (bzw. 1: 4,5) wird deutlich, dass die Multifunktionen der Feuerwehr auch bei Fortfall der Notfallrettung nur theoretisch gesenkt werden könnten. Da die Beanspruchung der Multifunktionen durch die Notfallrettung jedoch einen nennenswerten Anteil darstellt, ist es sachgerecht und notwendig, einen Teil der Kosten dem Rettungsdienst zuzurechnen. Daher werden über die o.g. 67,2 Stellen hinaus dem Rettungsdienst derzeit rechnerisch weitere 5,6 Stellen zugeordnet. Insgesamt werden somit nur 72,8 Stellen dem Rettungsdiensthaushalt belastet, der gleichwohl bei Bedarf eine Leistungsfähigkeit von 126 Stellen entfalten kann. Die Wirtschaftlichkeit dieser Organisationsform drückt sich darin aus, dass nur knapp 58% der Stellen, die zur wöchentlichen Spitzenabdeckung benötigt werden, finanziert werden müssen und trotzdem die maximale Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes gewährleistet ist. Dies wirkt sich auch sehr günstig auf die Gebühren aus.

Da die Studie nur ein Teilsegment der Gesamtvorhaltung betrachtet und die Annahmen zur Nettoverfügbarkeit von Beamten der Berufsfeuerwehr unzutreffend sind, hat die Verwaltung nachfolgend einen Kostenvergleich angestellt, bei dem zur besseren Vergleichbarkeit die sonstigen in der Studie verwandten Werte unverändert übernommen wurden.

Organisation	Summe Personalkosten (Euro)	Nettoverfügbarkeit (54 Std. / 48 Std.)	Stellenbedarf BF / HiOrg (4 RTW, 3 NEF)	Kosten pro Beamten / Beschäftigten (Euro)	Stellenbedarf BF/HiOrg (13 RTW, 4 NEF)	Gesamtkosten (Euro)
BF	1.962.609	2.085	46,2	42.480	72,8	3.092.544
HiOrg	1.477.814	1.961	49,1	30.100	134	4.033.400

Bei den Werten der Tabelle ist zu berücksichtigen, dass laut Studie die Personalvorhaltung bei den Hilfsorganisationen in Mischform angeboten wird. D.h., mehr als ein Viertel des Personals soll aus Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten, Zivildienstleistenden, Mitarbeitern im freiwilligen sozialen Jahr sowie Ehrenamtlichen rekrutiert werden. Sollte dies zukünftig in diesem Umfang nicht mehr möglich sein und auch bei den Hilfsorganisationen eine zunehmend hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung notwendig werden, würde sich der in der Tabelle dargestellte Effekt noch weiter zu Gunsten einer Aufgabenwahrnehmung durch die Berufsfeuerwehr verschieben.

Müssten die Mehrkosten von rund 940.000 Euro, die bei einer umfassenden Wahrnehmung der Notfallrettung durch die Hilfsorganisationen entstehen würden, auf die jährlich 23.000 Einsätze im Bereich der Notfallrettung umgelegt werden, so wäre eine Gebührenerhöhung für einen RTW-Einsatz von derzeit 253,00 Euro um ca. 12% auf 283,00 Euro erforderlich.

C: Organisatorische Aspekte der Notfallrettung durch die Feuerwehr

Wie unter Ziffer 2 und Ziffer B ausgeführt, ist es gelegentlich erforderlich, dass Bedarfsspitzen im Rettungsdienst durch Personal der Löschzüge (Brandschutzdienst) kompensiert werden müssen. Während dieser Zeiträume sind die Löschzüge der Berufsfeuerwehr geschwächt. Kommt es während dieser Zeiträume zu einem Alarm für einen Löschzug, muss dessen Unterbesetzung durch Rettungsdienstkräfte kompensiert werden („Rückwärtskompensation“).

Zur Kompensation stehen in diesen Fällen jedoch als erste die RTW der Grundversorgung zur Verfügung, da sie häufig ihren Einsatz zwischenzeitlich abschließen konnten. Während die mit dem Personal der Löschzüge besetzten RTW nun die Grundversorgung aufrechterhalten, können die Besatzungen der planmäßig für die Grundversorgung vorgesehenen RTW nun technische Funktionen im Löschzug übernehmen. Dies allerdings nur, sofern sie mit Feuerwehrleuten besetzt sind. Eine Kompensation der feuerwehrtechnischen Funktionen des Löschzuges durch Rettungsdienstkräfte ohne feuerwehrtechnische Ausbildung ist nicht möglich. In diesem Fall müsste die Personalvorhaltung im Bereich Brandschutz erhöht werden, was den Haushalt der Stadt Münster belasten würde.

Die multifunktionale Aufgabenwahrnehmung von Brandschutz und Rettungsdienst aus einem gemeinsamen Personalpool bei der Berufsfeuerwehr gewährleistet ferner, dass auch bei sehr vielen parallelen Notfällen der Rettungswagen immer von einem Standort innerhalb der Stadt Münster anrückt und zeitnah eintreffen kann. Auf eine zeitaufwändige Anforderung von Rettungswagen aus den benachbarten Landkreisen kann so verzichtet werden.

Diese für die Dienstleistung am Bürger wesentliche und zugleich wirtschaftliche Organisation der Notfallrettung bedingt somit, dass alle Rettungswagen – sowohl die der Grundversorgung, als auch die für den Spitzenbedarf – ausschließlich mit Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr besetzt sind.

D: Fachliche Aspekte der Notfallrettung durch die Feuerwehr

Die Berufsfeuerwehr Münster hält für das gesamte Spektrum der Gefahrenabwehr rund um die Uhr 57 Feuerwehrbeamte vor. Abzüglich der 3 Führungsfunktionen und der Besatzung der Leitstelle (5 Funktionen), verbleiben 49 exekutive Einsatzkräfte, die alle auch Rettungsassistenten sind und multifunktional eingesetzt werden können. Theoretisch können somit 24 einer RTW-Besatzung entsprechende Rettungs-Teams gebildet werden. Die Grundvorhaltung im Rettungsdienst von 9 Teams (am Tage) bzw. 6 Teams (nachts) kann somit schlagartig fast verdreifacht bzw. vervierfacht werden. Der Ausfall des Personals in den übrigen technischen Bereichen kann in Minutenfrist durch Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr weitestgehend kompensiert werden.

Die Fachkenntnisse des Berufsfeuerwehrmannes z.B. aus den Fachgebieten „Gefährliche Stoffe und Güter“ und „Rettungsdienst“ führen zu positiven Synergien beim Einsatz in beiden Bereichen.

E: Mitwirkung der Hilfsorganisationen

Alle vier privaten Hilfsorganisationen (ASB, DRK, JUH, MHD) wirken im Krankentransport mit, wo sie 8 der 11 Krankentransportwagen (KTW) besetzen.

Darüber hinaus besetzen Sie an den Wochenenden einen RTW (stationiert im Gebäude des DRK an der Zumsandestraße als Rettungswache 8) und ergänzen den Regelrettungsdienst. Die Regelung wurde im Jahr 2005 getroffen um den qualifizierten ehrenamtlichen Einsatzkräften der Hilfsorganisationen eine Betätigungsmöglichkeit zu eröffnen. Neben einer erheblich motivierenden Wirkung bietet der Dienst auch die Möglichkeit, Erfahrung und Routine zu erlangen, was gerade bei Großschadensereignissen von großer Bedeutung ist. Ein im Jahr 2008 unterbreitetes Angebot der Feuerwehr Münster, die Vorhaltung von ehrenamtlich besetzten RTW bei den Hilfsorganisationen auszuweiten, wurde nicht angenommen, da der Bedarf gedeckt bzw. die Kapazitäten ausgelastet seien.

Ferner ist es bewährte Praxis, dass den Hilfsorganisationen die Einsätze der Notfallrettung übertragen werden, die sich aus der sanitätsdienstlichen Betreuung von Veranstaltungen ergeben. D. h., immer dann, wenn aus besonderen Veranstaltungen heraus eine vermehrte Anzahl von Einsätzen im Bereich Notfallrettung zu erwarten ist und die Hilfsorganisationen in Absprache mit dem Träger des Rettungsdienstes (Stadt Münster, Feuerwehr) über die sanitätsdienstliche Betreuung der Veranstaltung hinaus auch RTW vorhalten, wird dieser Teil der Notfallrettung von den Hilfsorganisationen wahrgenommen.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen kommen den Wünschen der Hilfsorganisationen entgegen und stellen eine sinnvolle Ergänzung und Entlastung der Notfallrettung der Feuerwehr dar.

Darüber hinaus wirken die privaten Hilfsorganisationen auf Basis des Feuerschutzhilfeeistungsgesetzes (FSHG, § 18) in der Gefahrenabwehr in der Stadt Münster mit. Bei Großschadensereignissen und Katastrophen stellen sie mit ihren Einsatzeinheiten Personal, Fahrzeuge und Material für die Aufgabenbereiche Sanitätsdienst und Betreuungsdienst. Dies ist ein wesentlicher und wichtiger Teil der Daseinsvorsorge der Stadt Münster für ihre Bürgerinnen und Bürger.

i.V.

gez. Dr. Heinrichs